

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Verstärkter Einsatz für Stadtsauberkeit

Beratungsfolge:

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Fachverwaltung erarbeitet ein integriertes Konzept, mit dem die Sauberkeit in unserer Stadt verbessert wird. Schwerpunkte sollten dabei die einheitliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die öffentlichen Flächen und die Verstärkung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen sein. Die Finanzierung für erste mögliche Umsetzungsschritte innerhalb dieses Konzeptes wird in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2022/23 aufgenommen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben wird die Verwaltung gebeten, dem Rat eine erste Machbarkeitsstudie in der Novembersitzung vorzulegen. Eine abschließende Entscheidung trifft der Rat dann in seiner Dezembersitzung.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
im Hause

Hagen, 10. September 2021

Verstärkter Einsatz für die Stadtsauberkeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

wir bitten um Aufnahme des og. Antrages für die nächste Sitzung des Rates gem. § 6, Abs.1 GeschO, am 23. September 2021.

Beschlussvorschlag:

Die Fachverwaltung erarbeitet ein integriertes Konzept, mit dem die Sauberkeit in unserer Stadt verbessert wird. Schwerpunkte sollten dabei die einheitliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die öffentlichen Flächen und die Verstärkung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen sein. Die Finanzierung für erste mögliche Umsetzungsschritte innerhalb dieses Konzeptes wird in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2022/23 aufgenommen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben wird die Verwaltung gebeten, dem Rat eine erste Machbarkeitsstudie in der Novembersitzung vorzulegen. Eine abschließende Entscheidung trifft der Rat dann in seiner Dezembersitzung.

Begründung:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, verbunden mit der Stadtsauberkeit, sind Themen, die die Bürger unserer Stadt in hohem Maße beschäftigen und belasten. Die Stadtsauberkeit ist ein Maßstab für eine lebenswerte Stadt und spielt daher eine zunehmend große Rolle für unsere Bürger. Die illegale Entsorgung von Müll auf öffentlichen Flächen beeinträchtigt die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt erheblich. Von den weggeworfenen Zigarettenkippen bis hin zum aufgetürmten Haus- und/oder Sperrmüll - die Ergebnisse eines geänderten Sozialverhaltens sind jeden Tag auf den Straßen, Wegen, in Parkanlagen, im Wald und in öffentlichen Einrichtungen wie in Bussen, Warte- und Eingangsbereichen festzustellen.

Gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder allgemeine Regeln des Umgangs miteinander oder des Verhaltens in der Öffentlichkeit haben für viele Einwohner und Einwohnerinnen zunehmend an Bindungswirkung verloren. Verschärft wird die Problematik durch den starken Zuzug von EU-Zuwanderern, die das hiesige Müllentsorgungssystem noch nicht alle verinnerlicht haben.



Hinzu kommt, dass nicht alle Bevölkerungsgruppen in Hagen von ihrer gesellschaftlichen bzw. familiären Prägung von vornehmerein die geltenden Regelungen kennen. Von daher sind Aufklärung, das Informieren und verständliche Hinweise wichtige Beiträge.

Die Regeln werden aber zum Teil nur akzeptiert, wenn die Ordnungskräfte diese auch vor Ort durchsetzen. Wobei der Respekt gegenüber den Ordnungskräften abnimmt und deren Anweisungen zunehmend in Frage gestellt werden. Damit hat sich das Sozialverhalten der Bevölkerung in den letzten Jahren dramatisch verändert.

Das mag auch damit zusammenhängen, dass in der Vergangenheit und auch heute der Verfolgungs- bzw. der Ahndungsdruck nachgelassen hat. Wenn dem falschen Verhalten keine Konsequenzen folgen, wird das Verhalten zum Regelfall. Hier muss dringend und konsequent gegengesteuert werden.

Zielsetzung muss es sein, dass Verwaltung, Politik und die Bürger in den Prozess zur Besserung der Situation in unserer Stadt eingebunden werden. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass eine verbesserte Stadtsauberkeit nicht zum Nulltarif zu haben ist. Für diese Tätigkeit und für die tägliche Arbeit bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bedarf es einer personell wie materiell gut ausgestatteten und gut ausgebildeten (Eingriffstechniken, Deeskalation, etc.) Abteilung. Mit regelmäßigen Kontrollen, Präsenz und der Durchführung von Sonderprojekten kann ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gesamtsituation geleistet werden.

Eine Prozessoptimierung bei der Stadtsauberkeit ist dringend erforderlich. Nach wie vor sind der Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB), der Wirtschaftsbetrieb Hagen (Straßen-, Grünflächen- und Forstbereich), die Gebäudewirtschaft Hagen (GWH), das Ordnungsamt und das Umweltamt in verschiedenen Funktionen für die Stadtsauberkeit zuständig.

Außerdem sind die Grundstückseigentümer für die Gehwegreinigung zuständig. Auch diese Aufgabe wird zum Teil gar nicht oder nur unzureichend wahrgenommen. Hier ist zu prüfen, ob diese Aufgabe auch Teil der städtischen Reinigung werden sollte, und zwar immer dort, wo die jeweilige zuständige Bezirksvertretung Handlungsbedarf sieht. Entsprechende Satzungsregelungen und Auswirkungen auf die Gebühr sind darzustellen

Im Rahmen dieser Prozessoptimierung müssen die vertraglichen Bindungen und Kündigungsfristen des Straßenreinigungsvertrags mit dem HEB bedacht werden.

Freundliche Grüße



Claus Rudel
SPD-Ratsfraktion

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

HEB Hagener Entsorgungsbetrieb GmbH

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff: Drucksachennummer: **0811/2021**

Vorschlag der SPD-Fraktion

hier: Stadtsauberkeit in Hagen - Faktenlage

Beratungsfolge:

28.10.2021 Haupt- und Finanzausschuss



Für die Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 23. September 2021 wurde durch die SPD-Fraktion ein Antrag nach § 6 GeschO gestellt mit der Thematik „verstärkter Einsatz für die Stadtsauberkeit“

Im Rahmen der Diskussion wurde die Thematik an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Herr Oberbürgermeister Schulz hat für die nächstfolgende Sitzung eine Zusammenstellung der Faktenlage avisiert.

Stellungnahme der Ordnungsbehörde

Waste Watcher

Die 16 Waste Watcher werden vor allem zur Feststellung illegaler Müllablagerungen auf öffentlicher Fläche eingesetzt. In acht Teams mit einem städtischen und einem HEB-Mitarbeitenden bestreifen die Waste Watcher das gesamte Stadtgebiet an sieben Tagen in der Woche von 07.00 - 22.30 Uhr. Die sich dadurch ergebenden Verstöße werden, sofern ein Verursacher ermittelt werden konnte, zur Anzeige gebracht und durch die städtische Bußgeldstelle bearbeitet. Der Müll wird entsorgt. Die Kosten der Müllentsorgung werden dem Verursacher per Gebührenbescheid durch die Ordnungsbehörde in Rechnung gestellt.

Die Waste Watcher arbeiten und kommunizieren dabei über ein Fachverfahren ausschließlich in digitaler Form mit der Bußgeldstelle (vergleichbar mit der Erfassung der Überwachung des ruhenden Verkehrs). Auch die Bearbeitung und Erstellung der Gebührenbescheide erfolgt verfahrensgestützt und die erforderliche Kommunikation ebenfalls ausschließlich digital.

Sofern Verursacher nicht ermittelt werden können, werden die Müllablagerungen beseitigt und entsorgt.

In regelmäßigen Abständen, mindestens aber quartalsweise finden Schwerpunktcontrollen an Hotspot-Standorten statt. Diese sollen demnächst intensiver und auch medienwirksam erfolgen und begleitet werden, um das Bewusstsein in der Bürgerschaft für die Müllproblematik nachhaltig zu stärken. Zuletzt waren die Waste Watcher in der Überwachung der Corona-Regeln und der Beseitigung der Flutschäden eingebunden.

Die Bußgelder beginnen regelmäßig bei 100 € für den geringsten Verstoß und enden bei 400 € für größere Müllmengen zzgl. Gebühren und Auslagen i. H. v. jeweils 28,50 €. Ähnlich verhält es sich bei den Entsorgungsgebühren. Diese liegen bei kleineren Müllablagerungen bei 30 € über 100 € bis zu 200 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr i. H. v. jeweils 25,00 €.

Im Jahr 2020 haben die Waste Watcher 400 Tonnen Müll abgefahrene und Bußgelder in Höhe von über 400.000 € veranlasst. Für 2021 liegen die Zahlen Stand 31.07.2021 bei 250 Tonnen Müll und 175.000 €.

Stadtordnungsdienst (SOD)

Der SOD beschäftigt aktuell 18 Mitarbeitende, zwei Stellen sind als Zusatzmaßnahme zur Verfolgung von Verstößen gegen die Corona-Regeln bis Ende 2022 befristet. Der SOD ist mit Ermittlungsaufträgen, Vollstreckungstätigkeiten, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, gemeinsamen Kontrollen mit anderen Behörden und der Veranstaltungsbegleitung schwerpunktmäßig eingesetzt, auch hier werden aber Verstöße gegen die Stadtsauberkeit erfasst und geahndet.

Stellungnahme der Stadtkämmerei

1) Auszug aus dem Vorschlag der SPD-Fraktion:

„Außerdem sind die Grundstückseigentümer für die Gehwegreinigung zuständig. Auch diese Aufgabe wird zum Teil gar nicht oder nur unzureichend wahrgenommen. Hier ist zu prüfen, ob diese Aufgabe auch Teil der städtischen Reinigung werden sollte, und zwar immer dort, wo die jeweilige zuständige Bezirksvertretung Handlungsbedarf sieht. Entsprechende Satzungsregelungen und Auswirkungen auf die Gebühr sind darzustellen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Reinigung öffentlicher Straßen, zu denen auch die Gehwege gehören, regelt das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 i. V. m. der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 in der Fassung des XXI. Nachtrages vom 15.12.2020.

Danach hat die Stadt Hagen die Reinigung der Gehwege den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit einem mindestens 14-täglichen Reinigungsintervall übertragen. Für die Winterwartung können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Im Falle der „Rückübertragung“ der Gehwegreinigung auf die Stadt Hagen ist eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich, wobei ggfs. auch eine Regelung für die Winterwartung der Gehwege zu treffen wäre. Der oder die Reinigungsintervall/e sind festzulegen.

Da der Vorschlag der SPD-Fraktion darauf zielt, die Gehwegreinigung punktuell auf die Stadt zu übertragen und zwar immer dort, wo die jeweilig zuständige Bezirksvertretung Handlungsbedarf sieht, könnte analog zum Straßenverzeichnis ein entsprechendes Gehwegverzeichnis in Betracht kommen. Die Entscheidung über ein solches Verzeichnis und damit die Einstufung der betreffenden Gehwege hat der Rat nach vorheriger Beratung in den Bezirksvertretungen zu treffen.

Hinsichtlich der Übertragung der Reinigungspflicht seitens der Stadt auf die Anlieger besteht für die Stadt ein großer Ermessensspielraum. Daher macht es rechtlich keinen Unterschied, ob nur ein Stadtteil aus der Anliegerreinigung wieder an die Stadt zurückgeführt wird oder ob



die Reinigungsbezirke jeweils jährlich wechseln. Die grundsätzliche Zulässigkeit hat -wie jedes staatliche Handeln - nur den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Zumutbarkeit für den Anlieger Rechnung zu tragen.

Allerdings dürfte eine jeweils jährlich wechselnde Neuorganisation einen großen Verwaltungsaufwand für die jährliche Änderung des Gehwegverzeichnisses und die anschließende Änderung der Gebührenkalkulation erfordern. Auch wird es für den HEB ausgesprochen schwierig sein, seine Kapazitäten jährlich auf neue Reinigungsbezirke umstellen zu müssen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im beck-online-Kommentar zum KAG NRW verwiesen. Dort wird zu den grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich der Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger wie folgt ausgeführt:

"Vielfach fordern Bürger von ihrer Kommune, ihnen die Straßenreinigung zu übertragen, weil sie dann Straßenreinigungsgebühren sparen. Auf eine Übertragung besteht allerdings kein Rechtsanspruch; dies ist vielmehr eine politische Entscheidung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch erwächst auch dann nicht, wenn beispielsweise der Antrag auf Übertragung von allen oder wenigstens einer Mehrheit der Straßenanlieger erfolgt. Das gleiche gilt für die Anlieger einer Straße, wenn in einer anderen vergleichbaren Straße eine Übertragung der Reinigung stattgefunden hat. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung gilt hier nicht, da Erwägungen zur Übertragung vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Effektivität der Reinigung erfolgen müssen. Aus diesem Grund sind auch Überlegungen einiger Gemeinden kritisch zu bewerten, die Reinigung in Straßen zu übertragen, in denen ein entsprechendes „Mehrheitsvotum“ der Anlieger vorliegt. Dies ist zwar ein im Grundsatz begrüßenswerter demokratischer und bürgerfreundlicher Ansatz. Ein solches Vorgehen führt aber dazu, dass der ohnehin bestehende Reinigungsflickenteppich noch weiter zerfasert. Räum-, Streu- und Reinigungsfahrzeuge würden in verstärktem Maße Straßen durchqueren, die nicht zu reinigen sind, um zu anderen zu gelangen, in denen gereinigt werden muss. Auf ein möglichst gutes und zügig umgesetztes Reinigungsergebnis ausgerichtete Organisationsplanungen insbesondere beim Winterdienst wären dann eventuell nicht mehr möglich. Die dadurch vermutlich entstehenden Kostensteigerungen müssten von den Anliegern, in deren Straßen gereinigt wird, zusätzlich getragen werden. Dies ist mit der Vorteilsgerechtigkeit schwer in Einklang zu bringen."

Für die städtische Gehwegreinigung sind Gebühren für die erbrachte Leistung von den Grundstückseigentümern zu erheben. Im Rahmen der Gebührenermittlung/-festsetzung ist grundsätzlich der kommunale Eigenteil (Allgemeininteresse) zu berücksichtigen. Derzeit liegt der kommunale Anteil am Allgemeininteresse bei der Straßenreinigung bei 18,88 % (Durchschnitt aus 15 % für Wohnstraßen, 25 % für innerörtliche Str. und 35 % für überörtliche Straßen) und beim Winterdienst bei 25%. Bei der Gehwegreinigung ist nach der Rechtsprechung ein Allgemeininteressenanteil von 25 % unbestritten.

Die Belastung des Haushaltes durch den Allgemeininteressenanteil führt zu weiteren Schwierigkeiten beim Haushaltsausgleich und dadurch ggf. zu neuen Konsolidierungserfordernissen. Auch könnte die HSP-Maßnahme „Absenkung des Allgemeininteressenanteils“ ebenfalls nicht mehr in voller Höhe erfüllt werden.



2) Auszug aus dem Vorschlag der SPD-Fraktion:

„Im Rahmen dieser Prozessoptimierung müssen die vertraglichen Bindungen und Kündigungsfristen des Straßenreinigungsvertrags mit dem HEB bedacht werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kündigungsfristen des Straßenreinigungsvertrages sind der Vorlage DS 0821/2021 (Ratsbeschluss vom 23.09.2021) zu entnehmen.

Stellungnahme zur Straßenreinigung in Hagen durch den Hagener Entsorgungsbetrieb:

Zwischen der Stadt Hagen und der HEB GmbH (HEB) besteht seit 1998 ein Straßenreinigungsvertrag. Dieser regelt die Durchführung der der Stadt Hagen gemäß Straßenreinigungsgesetz NRW obliegenden Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen sowie der Ortsdurchfahrten bei klassifizierten Straßen als Pflichtaufgabe durch die HEB und umfasst auch den Winterdienst. Gegenstand sind gemäß § 1 des Straßenreinigungsvertrags neben der Durchführung der städtischen Pflichtaufgaben nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW die Sonderreinigung auf öffentlichen Flächen, die Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe, weitere Sonderreinigungsleistungen für Dritte sowie Unterstützung der Stadt Hagen durch geeignete Vorschläge bei der Vorbereitung von Änderungen der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Die Pflichtaufgabe nach dem Straßenreinigungsgesetz umfasst die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen (öffentliche Straßen). Dieser Vertrag wird seit 1998 zuverlässig von der HEB erfüllt.

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) ist laut Satzung für die „Pflege von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten, Straßenbegleitgrün, von städtischen Bäumen (an Straßenrändern und in Parkanlagen), von Außenanlagen öffentlicher Gebäude der Stadt Hagen sowie von Brunnenanlagen“ in der Stadt Hagen zuständig.

Eine Schnittmenge zwischen der Reinigung durch HEB und der Pflege durch WBH ergibt sich daher im Bereich der Baumscheiben. Diese werden derzeit durch den WBH gereinigt, sind aber auch Teil der Fußgängerzone oder von Gehwegen, so dass insofern eine engere Verzahnung von HEB und WBH denkbar wäre.

Bezüglich der Zuordnung der Leerung von Papierkörben bestehen keine Überschneidungen – WBH obliegt die Leerung in Grün-, Parkanlagen und an den öffentlichen Spielplätzen. HEB die der „Straßenpapierkörbe“ und den Papierkörben an Bushaltestellen.

Die von HEB durchgeführte Straßenreinigung wird ebenso wie der Winterdienst über die städtische Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühr finanziert.

Seit 2019 hat die Stadt Hagen den sogenannten Mängelmelder eingeführt, mit dessen Hilfe sich der Bürger bei jeglichen illegalen Abfallablagerungen an die Stadt Hagen wenden kann.



Die Stadt stellt daraufhin die jeweilige Zuständigkeit des HEB (alle Flächen außer denen, die WBH zugewiesen sind) oder des WBH (Gewässer-, Grün- und Park- oder Waldflächen) fest und beauftragt die Beseitigung der illegalen Ablagerung. Seit April 2019 kommen für jegliche öffentliche Fläche (einschließlich Grün-, Park- und Waldflächen) die Waste Watcher zum Einsatz. Die Kombination aus städtischen Mitarbeitenden und HEB-Mitarbeitenden führt zu einer Optimierung von Beseitigung der illegalen Abfälle und Ahndung des Verursachers.

Die regelmäßige Straßenreinigung umfasst:

- eine wöchentliche Reinigung von ca. 600 Kilometer Straße.
- eine wöchentliche Reinigung von ca. 50 Kilometer Bürgersteige fiskalische Grundstücke der Stadt und Treppenanlagen, die öffentlichen Straßen zugeordnet sind. (ohne die Fußgängerzone)
- eine sechsmalige Reinigung pro Woche der Hagener Fußgängerzone.
- eine wöchentliche Leerung von ca. 800 Papierkörben, z. B. an Bushaltestellen, in den Bezirksinnenstädten von Hohenlimburg und Haspe (unterschiedliche Leerungsintervalle zwischen zwei- bis zu sechsmal pro Woche)
- eine Reinigung von 83 Depotcontainerstandorten im gesamten Stadtgebiet (Reinigung zwischen drei- bis fünfmal pro Woche. Die fünfmalige Reinigung ist bei 20% der Standorte erforderlich).
- jährlicher Abtransport und Entsorgung von ca. 300 t illegal abgelagertem Müll (zuzüglich 400 t durch die Waste Watcher).

Die Geschäftsführung berichtet im Rahmen des Berichts der Geschäftsführung viermal jährlich an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über die Einsätze der Waste Watcher:

- Erfassung der Abfallmengen der illegalen Müllentsorgung
- Wieviele illegale Abfallablagerungen gefunden wurden
- Die Anzahl der verhängten Verwarn- und Bußgelder sowie der Entsorgungsgebühren und den daraus erzielten Einnahmen
- Die Kostenermittlung für das Personal, Sachmittel und Fahrzeuge der Waste Watcher HEB unterstützt darüber hinaus auch private Initiativen wie z. B. die neu gegründete Gruppe „dreckweg.hagen“, die an besonderen Aktionstagen Abfälle im öffentlichen Raum sammeln.

Stellungnahme des Hagener Wirtschaftsbetriebes:

Auf Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen dem WBH und der Stadt Hagen unterhält der WBH im Rahmen der bereitgestellten Mittel Infrastrukturen der Stadt Hagen. Zu diesen Unterhaltungsarbeiten zählen auch Reinigungsleistungen an diesen Objekten, welche sich wie folgt darstellen:

Sowohl bei den auf den WBH übertragenen Flächen (Friedhöfe, Forstflächen, Entwässerungsanlagen usw.) als auch auf den Flächen, welche der WBH im Rahmen der Leistungsvereinbarung unterhält (Parks, Spielplätze usw.) nimmt der WBH die satzungsgemäßen Anliegerreinigungspflichten für die angrenzenden Gehwege wahr.

Die Reinigung der o. g. Flächen selbst sowie der angrenzenden Gehwege wird in der Regel im Rahmen der Unterhaltung dieser Objekte durchgeführt. Hierzu gehört dann auch das

Leeren der Papierkörbe. Die Häufigkeit der Reinigungs- bzw. Unterhaltungsarbeiten richtet sich individuell nach Nutzungs-, Zerstörungs- oder Verschmutzungsgrad der jeweiligen Objekte und wird laufend angepasst. Die Spanne reicht von 7-mal wöchentlich bis zu einem 4-wöchigen Turnus. Darüber hinaus erfolgen bei Bedarf Sonderreinigungen.

gez.

i. V. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez.

Sebastian Arlt
Beigeordneter

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

32

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
